

# **Satzung der Stiftung für Umwelt und Entwicklung**

## **Inhaltsübersicht**

§§

1. Name, Rechtsform, Sitz
2. Zwecke
3. Vermögen
4. Erfüllung der Zwecke
5. Geschäftsführung
6. Organe
7. Vorstand
8. Aufgaben des Vorstands
9. Stiftungsrat
10. Aufgaben des Stiftungsrats
11. Beschlussfassung des Stiftungsrats
12. Beirat
13. Aufgaben des Beirats
14. Beschlussfassung des Beirats
15. Satzungsänderungen, Auflösung
16. Aufsicht
17. Anfallberechtigung
18. Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
„Stiftung für Umwelt und Entwicklung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover

## **§ 2**

### **Zwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Entwicklungszusammenarbeit einschließlich der Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere Körperschaften:
  1. Im Bereich des Natur- und Umweltschutzes werden
    - (a) Maßnahmen und Projekte oder Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen fördern, sich für die Verbesserung dieser Lebensgrundlagen einsetzen und deren Zerstörung entgegenwirken
    - (b) durch Öffentlichkeits-, Bildungs- und Forschungsarbeit sowie durch Interessenvertretung die Kenntnis der Umweltgefährdung und die Einsicht in die Notwendigkeit des Schutzes der natürlichen Umwelt in der Öffentlichkeit verstärkt
  2. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit werden

- (a) Maßnahmen und Projekte oder Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die die Lebensbedingungen der Menschen in den sogenannten Entwicklungsländern verbessern;
- (b) durch Öffentlichkeits-, Bildungs- und Forschungsarbeit sowie durch Interessenvertretung das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in der einen Welt vertieft und die gesellschaftliche Mitverantwortung der Bürger in Deutschland für die Menschen im Süden verstärkt.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. Veranstaltung einer Lotterie, die die Voraussetzungen eines „Zweckbetriebes“ im Sinne der Abgabenordnung erfüllt.
2. Verteilung des Reinerlöses der Lotterie an gemeinnützige Einrichtungen, „begünstigte Einrichtungen“, die diese Zuwendungen unmittelbar für „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung verwenden, so daß begünstigte Einrichtungen aus den Bereichen Umwelt und Entwicklung insgesamt je 50 v.H. der Reinerlöse der Lotterie erhalten.

(a) Zuwendungen an begünstigte Einrichtungen dürfen nur geleistet werden,

- (aa) bis zur Höhe von deren Aufwendungen, die Projekten unmittelbar zuzuordnen sind und ein Drittel von deren Spendenaufkommen und Bußgeldaufkommen im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen;
- (bb) sofern sie nach den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung legen und ein Abschlussprüfer seinen Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der Einrichtung erteilt hat.

(cc) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands bei Einrichtungen mit Einnahmen von weniger als 750.000 € im Geschäftsjahr höhere Zuwendungen oder Erleichterungen für die Rechnungslegung und Prüfung zulassen.

(b) Für die Verteilung der Reinerlöse der Lotterie gilt im einzelnen:

(aa) Von den Reinerlösen der Lotterie sind vorab je 6,5 v.H. an die Stifter gemäß Stiftungsgeschäft vom 5.11.2000 oder an ihre Rechtsnachfolger zu verteilen. Soweit dabei für einzelne begünstigte Einrichtungen die 6,5 v.H. wegen der Begrenzung nach Buchst. a) nicht ausgeschöpft werden können, ist der Unterschiedsbetrag gleichmäßig auf alle übrigen begünstigten Einrichtungen zu verteilen, die vorab an den Reinerlösen der Lotterie berechtigt sind. § 10 Abs. 2 Ziff. 12 dieser Satzung bleibt unberührt.

(bb) An bundesweit tätige begünstigte Einrichtungen, die nicht nur in Einzelfällen Zuwendungen der Stiftung erhalten, sind höchstens 70 v.H. der Reinerlöse der Lotterie zu verteilen, soweit sie nicht gemäß Buchst. (aa) vorab an die Stifter verteilt worden sind.

(cc) Mindestens 30 v.H. der Reinerlöse sind an Organisationen zu verteilen, die nicht zu den begünstigten Einrichtungen gemäß Buchst. (b) gehören.

3. Überwachung der begünstigten Einrichtungen hinsichtlich

(a) Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 2 und

(b) Mittelverwendung in dem gemeinnützigkeitsrechtlich für einen ausreichenden Nachweis gebotenen Umfang

- (4) Die Stiftungszwecke können, den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände folgend, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und im Sinne des Stifterwillens behutsam durch Satzungsänderung weiterentwickelt werden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Vermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht – im Zeitpunkt der Genehmigung – aus Barmitteln in Höhe von 108.000 DM.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Bildung freier Rücklagen ist in den Grenzen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig; sie können auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist.

### **§ 4**

#### **Erfüllung der Zwecke**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Reinerlösen der Lotterie und den Erträgen des Stiftungsvermögens .
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

- (3) Die Bildung von Rücklagen für die nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke und eine Mittelverwendung oder Rücklagenbildung für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ist in den Grenzen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Stiftungszwecke gerichtet sein und auch den Satzungsbestimmungen sowie den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Jahresabschluß) sind nach kaufmännischen Grundsätzen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen. Der Jahresabschluß hat den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen und von Stiftungen zu entsprechen und ist durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

## **§ 6**

### **Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Stiftungsrates können ihre Auslagen

ersetzt und ein Sitzungsgeld gewährt werden, jeweils in dem nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässigen Rahmen.

- (3) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; die weiteren Vorstände werden von dem Stiftungsrat bestellt.
- (3) Der Vorstand wird auf höchstens vier Jahre bestellt. Das Jahr seiner Bestellung wird nicht mitgezählt. Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig. Der Vorstand kann jederzeit abberufen werden. Für seine Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Bei Verhinderung wird der Vorstand durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates oder ein anderes von dem Stiftungsrat bestimmtes Mitglied vertreten. Das Recht des Stiftungsrates, bei längerdauernder Verhinderung beim Amtsgericht die Bestellung eines Notvorstands zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gemäß §§ 86 und 26 BGB im Rechtsverkehr.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit einzelne Aufgaben nach § 10 dieser Satzung nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Zu den Vorstandsaufgaben gehören insbesondere:

1. Betreiben des Lotteriegenehmigungsverfahrens und die optimale Nutzung der Lotteriegenehmigung,
2. Verwalten des Stiftungsvermögens,
3. Vorschläge an den Stiftungsrat für die Auswahl von begünstigten Einrichtungen,
4. Durchführung der Mittelverteilung an die begünstigten Einrichtungen,
5. Überwachung der Mittelverwendung durch die begünstigten Einrichtungen,
6. Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

## **§ 9**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu fünf Personen. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestellt. Alle weiteren Mitglieder werden durch Kooptation bestellt, die vor dem Ausscheiden eines Mitglieds unter dessen Mitwirkung zu erfolgen hat. Eine Ablehnung von Vorschlägen nach Absatz 2 ist zulässig, eine abweichende Bestellung ist nicht zulässig.
  
- (2) Dem Stiftungsrat sollen als Mitglieder angehören:
  1. Zwei Repräsentanten des Bereichs Umwelt
  2. Zwei Repräsentanten des Bereichs Entwicklung
  3. Ein Vertreter des für die Lotteriegenehmigung zuständigen Landes, sofern die Landesregierung von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch macht.

Für die Mitglieder nach Ziffer 1 und 2 hat der Beirat und für das Mitglied nach Ziffer 3 hat die Landesregierung ein Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder nach Ziffer 1 und 2 dürfen nicht leitende Funktionsträger der begünstigten Einrichtungen sein.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf höchstens drei Jahre bestellt. Das Jahr ihrer Bestellung wird nicht mitgezählt. Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig. Die Amtszeit endet grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Eine Verlängerung darüber hinaus oder eine erneute Bestellung

nach Vollendung des 70. Lebensjahres bedürfen der Zustimmung von Stiftungsrat und Beirat, jeweils mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Diese Abberufung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats und eines zustimmenden Beschlusses des Beirats mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und für alle Aufgaben zuständig, deren Wahrnehmung durch diese Satzung nicht den beiden anderen Organen zugewiesen ist.
- (2) Aufgaben des Stiftungsrats sind insbesondere:
  - 1. Bestellung des Vorstands,
  - 2. Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand, in der die der Zustimmung des Stiftungsrats vorbehaltenen Geschäfte bestimmt werden,
  - 3. Überwachung des Vorstands und Vertretung im Verhinderungsfall (§ 7 Abs. 4 dieser Satzung),
  - 4. Feststellung des Jahresabschlusses (§ 5 Abs. 3),
  - 5. Auswahl der begünstigten Einrichtungen,
  - 6. Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen an die begünstigten Einrichtungen; die Einzelheiten des Verteilungsverfahrens regelt die Geschäftsordnung (Ziffer. 9),
  - 7. Entscheidung über die Weitergewährung von Zuwendungen nach einer Tätigkeitsbeurteilung der begünstigten Einrichtungen aus außerordentlichem Anlaß oder in turnusmäßigem Abstand von fünf Jahren,

8. Genehmigung der Geschäftsordnung des Beirats,
9. Beschluß einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,
10. Erlaß von Richtlinien für den Auslagenersatz,
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung,
12. Beschlußfassung mit Zustimmung des Beirats über einen Wegfall der Berechtigung von Stiftern an den Reinerlösen der Lotterie (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. (b) (aa) dieser Satzung) wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzungszwecke der Stiftung. Für diese Beschlußfassung ist sowohl im Stiftungsrat als auch im Beirat eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat tagt mindestens viermal im Jahr und im übrigen auf Einladung des Vorsitzenden, auf Antrag zweier seiner Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, sofern diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit für bestimmte Beschlüsse verlangt. Stimmenthaltung ist möglich.

## **§ 12**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus je einem Repräsentanten der Stifter gemäß Stiftungsgeschäft vom 5.11.2000 oder ihren Rechtsnachfolgern zusammen.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat wird durch die entsendende Einrichtung bestimmt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Zugehörigkeit der repräsentierten Einrichtung zu den von der Stiftung begünstigten Einrichtungen

oder mit Vollendung des 70. Lebensjahres eines Mitglieds. Eine Verlängerung darüber hinaus bedarf der Zustimmung des Beirats mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates leitet ohne Stimmrecht die Sitzungen des Beirates, an denen auch der Vorstand der Stiftung teilnehmen kann.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können aus wichtigem Grund abberufen werden. Diese Abberufung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Beirats.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Beirats**

- (1) Die Tätigkeit des Beirats soll gewährleisten, dass die Interessen der begünstigten Einrichtungen in der tatsächlichen Geschäftsführung der Stiftung sowie der in ihrem Namen betriebenen Lotterie berücksichtigt werden.
- (2) Aufgaben des Beirats sind:
  - 1. Vorschlag der vier Mitglieder des Stiftungsrates, die die Bereiche Umwelt und Entwicklung repräsentieren (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung),
  - 2. Anhörung im Rahmen der Tätigkeitsbeurteilung der begünstigten Einrichtungen,
  - 3. Vorschläge für ein Ausscheiden bisheriger oder die Aufnahme neuer begünstigter Einrichtungen,
  - 4. Beschlußfassung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 12 dieser Satzung.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr und im übrigen auf Einladung des Vorsitzenden, auf Antrag zweier seiner Mitglieder oder auf Antrag des Stiftungsrates.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, sofern diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit für bestimmte Beschlüsse verlangt. Stimmenthaltung ist möglich.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke (§ 2 dieser Satzung) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit einstimmigem Beschluß unter Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Beirats der Stiftung einen neuen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung geben.
- (2) Für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden von dem Stiftungsrat mit Zustimmung des Beirats jeweils mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 ihrer Mitglieder beschlossen.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

- (5) Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 sind dem örtlich zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft dieses Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 16**

### **Aufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Niedersachsen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Hannover.
- (2) Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Jahresabschluß) vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist nach § 11 StiftG verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
1. jeder Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
  2. die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17**

### **Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde in Kraft.